

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

XXXXXX

Betreiber von Stromverteilernetzen
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Kerstin Meißner

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84800
Telefax: +49351451008-8999

kerstin.meissner@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/86/15-2024/48341

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
24. September 2024

**Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung zur
Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen
zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
(Verfahrensfestlegung EE Mehrkosten)**

Az: LRB-4153/86/15 – 2024/48341

Auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz
4 Nummer 3 h) und i), Satz 5 EnWG ergeht durch die Landesregulierungsbe-
hörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
folgende

Festlegung:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffer 5 d) der Festlegung zur Verteilung
von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeu-
gung von Strom aus erneuerbaren Energien der Bundesnetzagentur
(BK8-24-001-A) sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen
nach § 3 Nr. 3 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbe-
hörde Sachsen anzuwenden.
2. Diese Festlegung ergeht kostenfrei.

I.

Diese Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen
in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde. Mit dieser Festlegung
macht die Landesregulierungsbehörde gegenüber diesen Netzbetreibern Vor-
gaben zur Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Festle-
gung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus
der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Ener-
gien (BK8-24-001-A).

Dies geschieht vor folgendem Hintergrund: Die Bundesnetzagentur hat am 28.
August 2024 die Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der
Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Hausanschrift
Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staats-
ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
7 und 10 - Haltestelle Budapest
Straße

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

getroffen. Dem voraus gegangen war eine umfassende Konsultation mit den betroffenen Wirtschaftskreisen.

Nach Tenorziffer 12 der Festlegung der Bundesnetzagentur berühren die in der Tenorziffer 5 d) geregelten Verfahrensvorschriften nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden.

Zur Regelung der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegung im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde hat diese das hier gegenständliche Festlegungsverfahren am 12. September 2024 eingeleitet und den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Inhaltliche Stellungnahmen gingen nicht ein. Ein Netzbetreiber hat auf die im Konsultationsanschreiben der Landesregulierungsbehörde gestellte Nachfrage nach der voraussichtlichen Nutzung der EE-Mehrkostenwälzung angekündigt, diese für das Jahr 2025 in Anspruch zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 7 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 4 Nummer 3 h) und i), Satz 5 EnWG.

Nach Tenorziffer 5 d) der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur haben Netzbetreiber, die zur Meldung nach Ziffer 5. berechtigt sind, den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 1. Oktober des Kalenderjahres t-1 der jeweiligen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Hierzu ist der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Abschnitte 5.1, 5.6 und 5.7 der Festlegung BK8-24-001-A verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG berühren die Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Ziffer 12 der Festlegung BK8-24-001-A vor, dass Tenorziffer 5 d) ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gilt, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Landesregulierungsbehörde, dass die Bestimmungen der Tenorziffer 5 d) der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen fallen. Danach ist die gegenständliche Meldung durch die betroffenen Netzbetreiber zum Stichtag an die Landesregulierungsbehörde Sachsen abzugeben. Zur Meldung ist der Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zu übermitteln.

Kostenentscheidung

Angesichts der Zustellung der Festlegung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt werden für die Festlegung keine Gebühren erhoben (§§ 91 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 73 Abs. 1a EnWG).

Zwar wird dem Netzbetreiber, der wie oben dargestellt eine Nutzung der Festlegung BK8-24-001-A vorsieht, diese Verfahrensfestlegung förmlich zugestellt und der übrige Adressatenkreis über SIDAS schriftlich auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. In der Gesamtabwägung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG verbleibt es jedoch in diesem Fall bei der Gebührenfreiheit. Die Nachfrage der Landesregulierungsbehörde nach der Nutzung der EE-Mehrkostenwälzung ergab, dass dies für das Jahr 2025 nur bei einem einzigen Netzbetreiber der Fall sein wird. Es ist daher davon auszugehen, dass damit der weit überwiegende Teil der Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde von dieser Festlegung im Zeitpunkt ihres Erlasses nicht betroffen ist. Es ist auch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang dies in der Zukunft der Fall sein könnte. Vor diesem Hintergrund erachtet die Landesregulierungsbehörde die Gebührenfreiheit der Festlegung als angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Abs. 1 EnWG schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d VwGO in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis:

Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a Satz 3 2. HS EnWG).

Dresden, den 24. September 2024



Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde